



Kontgl. Pohln. Frneuerte ORDONNANZ Wie es führohin mit der MILIZ deren Perpflegung und Piquartierung in Sachsen gehalten, auch was sonsten daben in eis nem und dem andern beobachtet werden foll. er de unit partie de la companya de nes fichem und bei andige Releve as und jodam erielen aben bestange liden Erleichterung aller beiderrackrige ? Sanden inft bedachte finds So mollen ood die igonangefuhrten Corjunduren aniero noch micht juloffen, weder in Inferer Armee einige Reduction oder Stedans duagoer rie Sans zu neamen, noch Unger Thurses, che. Landemit Cingrartierung calcher Regimenter, biren bie meiffen bennoch in Dobler verbleiben mugen, ober auch Uniere getreuel interthonen mit fothaner Fourage Lifferung por the Cavallene por biefichnahl ju pera



In Fattes Inaden MF De/ Friedrich Augustus, König in Pohlen, Groß-Herhog in Litthauen, zu Reusen, in Preuis sen, Mazovien, Samoghtien, Knovien, Bollhinien, Podolien, Podlachien, Liefstand, Smolensco, Severien und Ischernicovien, 2c. Herhog in Sachsen, Willish Cleve und Berge auch Ex-

ju Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Bestphalen, des Heil. Rom. Reichs Erte Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thuringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Laußiß, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby,

Berrgu Ravenstein , 2c. 2c.

Figen hiermit allen and steden Kriegs. Officiern und gemeinen Soldaten, desgleichen Unseren Vafallen, Beambten, Rathen in Städten, deinen Krenß oder March-Commissarien, wie auch sonsten iedermanniglich zu wissen: Was massen ben dermahligen Conjuncturen, und noch nicht völlig hergestellten Frieden, die Nothdursster fordert, daß zur Sicherheit Unserer Chur: Jürstenthum und Lande, einige Unserer Regimenter aus Pohlen nach Cachsen marchiren müssen. Db Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung, und ben dermahligen Justand Unserer Kriegs. Casse unumgänglich benöthigten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie Unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten, auch auff baldige Herberdvingung eines sichen und beständige Friedens und sodann erfolgenden hinlänglichen Erleichterung aller bisherige Kriegs. Laste enstrigt bedacht sind:

So wollen doch die schon angeführten Conjuncturen anieko noch nicht zulassen, weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdanctung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Chur Sächs. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben mussen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesemahl zu vers

schonen.

Allbieweiln aber biganhero wahrgenommen worden, was maffen ben Einquartierung der Miliz in Unfern Landen viele Klagen und Beschwerung vorsallen wollen: So sind wir bewogen worden, zu beren Berhütung gegenwärtige Ordonnanz zu verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu änbern, zuerläutern, zuwiederholen, und zu männigliches Wissenschafft durch öffentlichen Oruck publiciren zulassen. Allermssen nun

Unser allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vordiesem, auf das Land verleget, der Ertrag deren vor die Unter Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimde Kriegs-Naths-Collegium, nach Unleitung des mit der Landsschafft vormahls gemachten Schlusses, auf den vollen Unschlag deren Steuer Schocke de Anno 1628, und Proportion des jedem Crense hierunter zufommenden Quanti repartiret, denen Staabs und Officiern hingegen ihr ordentliches Tractament nach dem gesertigten Verpflegungs-Reglement, und darben gewisses an Quartier-Gelde, als nehmlichen: vor

11:

0:

9

1=

b

n

Einen Obristen

Dbristelleutnant

Major

Regimeuts Duartiermeister

Adjurant

Audite ur

Prediger

Regiments' Feldscher

Capitain

Lieutnant

Cornet oder Fändrich

Bor das Ordonnanz-und Stock Sauß

Cornet oder Fändrich

Ordonnanz-und Stock Sauß

Cornet oder Fändrich

Zum Quartier vor die Estandart-Wacht 2000 der gestalt meder vor selbige, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier angewiesen werden solle: Also sollen isternannte Staabs, und Ober Officier in denen Districten und Orthen, wo das Regiment ober Compagnic einquartiret wird, vor Geld einmiethen, und von dem Quartier Stande vor Mund und Pferde Portionen, desgleichen vor Holb, Licht, Betten, und Lagerstatt nicht das geringste prætens diren, sondern alles, was sie vor sich, ihre Leute und Pferde nothig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen; Jedoch soll

Denen Staabs Officiern fren stehen, wenn in ihren affignirten Quartieren feine der Ritterschafft zugehörige Stadte befindlich, in

Schrifft, oder Ambtsäßige Städte einzumiethen, doch daß solcher Orth, wo möglich, im der Mitte derer Quartiere des Regiments sieuiret sen, damit also der Landmann wissen könne, wo er benöthigten falls, seine Klage andringen, und Hülffe und Remedirung suchen mösge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, wosern in ihren Compagnie: Quartieren, zu ihrem Untersommen kein bequemes Hauß vorhanden, in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegener Stadt, die Lieutenants, Kornets, oder Fändrichs aber, sollen sich auff den Oorssern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

leciter tenumentens

Bas die Unter Officier und Gemeinen betrifft, sollen zu defto orbentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der wurchlichen Ginruckung über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Ets fen mit Nahmen und Zunahmen, ingleichen Farben berer Pferde, an Die Creng. Commissarien , in deren anvertrauten Crenge fie gusteben fommen, übergeben, darauff von diefen die Billemirung auf die wurch lich vorhande Mannschafft geschehen, ein jeder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein Quartier annehmen, und unverrückt behalten, keinem Officier aber fren fteben, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten zu verändern oder zuverwechseln auch fein Orth schuldia fenn , einem Soldaten , der nicht ein vom Creng. Commiffa rio unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat und würdlich gegenwärtig ift ober unter der Compagnie fich befindet , Quartiere ju geben; Die Creng-Commissarien aber follen zu Berhütung bergleichen eigenmächtiger Reranderung oder Vertwechfelting ein jedes Billet des Reuther Na men und 34- Nahmen , nebit der Farbe des Pferdes , einschreiben.

Die Infanterie wird, der Berfassung Unserer Lande gemäß, in die zu derfelben destinirte Schriffe und Umbtsäßige Städte verleget, und geschiehet die General Repartition, nach Proportion derer an iedem Dribe besindlicher Feuer-Städte, durch das Geheimbde Kriegss Naths-Collegium, so zur Unnehmung die behörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der jedem Orthe zugetheilten Mannschafft wird von denen Räthen derer Städte gesettiget, und soll ieder commandirender Officier vor Beziehung derer Quartiere unter seiner eigenhändigen Unterschrifft eine Liste mit Nahmen und Zu-Nahmen von seiner Compagnie, wie dieselbe essective ist, dem Rathe der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schiedenden Officier übergeben, welcher sodann die Quartiere specialirer nach seinen Pflichten, und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, eintheilet, die Billette ben Insunstitunsst

Der Compagnie an die Mannschafftselbst ausstellet, und wie also ein teder einquartieret wird ! soller liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht baben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Quartiere binweg gu nebmen, und in ein anders gu verlegen, batte es aber seine besondere Ursachen und Beschaffenheit, soll solches mit Busiehung der Obrigkeit jeden Orts, geschehen, eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung der einige Zeit beguartiert geweses nen Burger, eine Umquartierung vornehmen will, daffelbe gleiche mäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Wiedersegliakeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquatierung in denen Städten niemand, als diejenigen, so in vorigen Ordonnanzen eximiret find, worzu noch die Doft-Baufer tommen, und gleiche Exemtion zu genieffen baben, bes frenet jedoch follen bierüber auch die Wirthshäuser um die Reisende an ihrem Unterfommen nicht zu hindern, fo viel moglich, ingleichen Diejenigen, fo Konigliche Einnahmen auf fich baben mit aller wurds lichen Einquartierung ganglich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Bentrage gezogen werden. Und gleichwie

Denen Staabs und Dber Officiern von der Infanterie ihr vers ordnetes Monathliche Tractement gleichfalls aus der General-Kriegs: Caffe gezahlet werden foll; Alfo wird von benen Stabten denenselben weiter nichts, als das bloge unumbganglich benothiate Obdach und Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holfs noch Licht, oder besondere Quartiere vor fich oder ihre Leuthe

zu prætenditen.

Die Unter Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebit dem Dbdach gwar auch ben des Wirths Keuer und Licht, benothigtes Bett und Lagerstadt zu geniessen , iedoch sollen fie wieder des Wirths Willen, Das Lager in deffen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht verfreiben, sonbern fich mit der Lagerstadt, so ihnen vom Wirthe angewiesen wird, beanugen laffen : Es muß bingegen auch der Wirth einen folchen Orth anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate, insonderheit ben Winters - Zeit , sich vor der Kalte bergen konne , und nicht nothig habe feine Mundirung zur Bedeckung zu gebrauchen und felbige ba burch zu ruiniren. Boferne einer von denen Unter Officiern und Gemeinen Weib und Rinder hat muß fich das Weib ben des Mans nes Lagerstadt mit behelffen , dieser aber vor das Unterbringen derer Rinder selbst sorgen, und kan von dem Wirthe diffalls nichts beson ders begehret werden. VIL

Diejenigen Städte, wo die Infanterie einquartieret stehet, müßfen das vor die Staads und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holf, wenn selbiges nach. Gelegenheit derer Orthe, durch den gewöhnlichen Ubwurst unter denen beseiten Thoren von denen einpassirenden Holf-Auhren nicht hinlänglich ist, ingleichen das nothdürstige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, weniger Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Wasschen, Nochen, oder sonsten wegzunehmen und zu verwenden sich unterstehen.

IIX.

Alnlangend derer Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie, als von der Infanterie Verpflegung, müssen dieselben von ihrer Monathlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen, und shaben dießfalls aus denen Quartieren, ausser was vorher angeführet, weder zur Ben-Mundur, Huffschlag, ober unter was Prætext es senn kan, weiter nichts zu fordern, und wenn der Quartier-Stand hierüber ein mehrers zahlet, soll derselbe nicht allein keinen Ersaßzu gewarten haben, sondern noch mit besonderer Straffe dasur angesehen werden.

IX

Zum Unferhaltiebes hen der Cavallerie würchlich vorhandenen Dienste Pferds, wird vom Pauefer und Wachemeister an, diß auf den Gemeinen, auffiede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Deu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten Stroh, und zwar alles nach ordineren, in hießigen Landen gedräuchlichen leichten Gewichte, ieden Centner zu 110. Pfund gerechnet, inchtweniger 2. Drefdnische Meisen Heckerling und wochentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, wormt sich der Soldat vergnügen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Maaße nicht prætendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes. Art erwächset, annehmen, darben aber sonsten ichtwas, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wosen num an ein oder andern Orthe fein Haber vorzhanden, soll an dessen statt der Quartier. Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden senn.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht als täglich 3. Groschen vor das Pferd, wosern erberitten ist, zahlen, nicht aber schuldig senn, ihm die Fourage auff das commando nachzusühren, es wäre denn, daßer seine convenienz besser darben besände, und es also aus frenen Willen thun wolte. Vinnen der Zeit nun, da so wohl die Unter-Officier und Gemeinen von der Cavallerie, als auch die von der Infanterie, obangeführter maß fen commandiret, beurlaubet, oder fonften abwefend find, werden zwar vor felbige die Quartiere offen behalten, fie haben aber vor folge Beit einiges Quartier-Geld nicht zu prætendiren.

VI

Auf die ben der Cavallerie ermangelnde Dienste Pferde, soll eher keine Fourage gegeben werden, diß das Pferd würchlich angeschaffet, denen Crenße Commissation præsentiret, dessen Farb und Zeichnungen, sambt des Reuthers oder Dragoners Nahmen, so solches bekommen, von ihnen annotiret, auch darben, ob es etwan eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd, examinivet, und sodann die Lieserung der Fourage von ienterwehnten Crenße Commissation angeordnet werden. Wenn aber ein Pferd crepiret, oder sonst abgehet, cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauff gereichet, dis der Mann wieder beritten gemachet, und darben dassenige, was der Præsentation halber vorhero angesühret worden, beobachtet ist.

Denen Reuthern und Dragonern ift von denen Officiern icharff angubefehlen, daß fie ihre Pferde in denen Quartieren, und besonders Des Albends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Stalle oder auf die Boden oder zu Bette geben follen. Es muß aber auch ieder Wirth hierunter fich selbst mit vorsehen, und dem Golda ten dargu fein Licht geben, oder ihn des Albends mit Seu und Autter handthiren laffen; Woes aber die Roth erforderte, follen fie fich der Laterne bedienen. Nicht weniger foll der Goldat mit Tobact-fc mauchen vorsichtiglich umgeben, auch sonderlich im Stall und andern gum Jener gefahrlichen Orten folches ganglich unterlaffen. Desaleis chen in Saufern und Dorffern ber Logbrennung feines Gewehrs und andern Schieffens fich enthalten, und dafern diefes nicht in acht ge= nommen wird , hat es der Birth fogleich ben dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestraffung anzumelben, welcher bernach, im Kaller es nicht abstellet, davor repondiren, ber gemeine Soldate aber durch deffen Verwahrlofung Feuer auskommet, mit harter , ja nach Befinden der Umftande , mit Leib und Lebens Straf fe angeseben werden soll.

XIII.

Die Untersofficier von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Berhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartiers Stande einige Klage geführet wird, davon sofort rapprocan den commandirenden Officier der Compagnie thun. Dergleichen Visitirung der Quartiere soll auch zum offstern durch die Obersofficier selbst geschehen.

tion ber Cavallerie, als auch bie boylix infanterie, obenaciil rict Bennein Rittmeifter oder Capitain', erheischender Rothdurfft nach. mit Borwiffen und Benehmhaltung feines Obriften, feine Compagnie entweder gang, oder jum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments, Das Regiment zufammen ziehen, und daffelbe befehen, oderfexerciren wolte, foll folches an einem Orthe, wo denen Feld Früchten, Biefen, und fonften Denen Unterthanen fein Schaden dadurch verurfachet werden fan, gefcheben; Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget, follen nicht fchuldig fenn, weder die Ober-Officiers zu defrayiren, noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern, fondern was ein ieder derer lenteren vor fich und fein Pferd nothia hat muß er auf eine fo furne Beit aus feinen Quartieren felbft mit fich führen, und fich deffelben, ohne etwas mehrers zu forden , bedienen.

Rein Staabs-Officier, ale Obrifter, Obrifter-Lieutnant, und Major, foll fich unterfiehen, ohne von dem General-Feld-Marichall, oder in deffen 216. wefenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Officier aber , ohne des commandirenden Officiers vom Regiment, erhaltenen schriffflichen Uhrlaub (worinnen die Beit, wielange ihm Uhrlaub gegeben worden, deutlich an exprimiren) aus feinem Quartiere ju reifen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben , er ware denn von feinem vorgefesten General oder Officier in Regiments oder andern Angelegenheiten verschiefet, worzu ihm sodann ein besonderer Paff zu ertheilen ift. Weuiger soll ein Inter-Officier und Gemeiner befugt senn, ohne seines Officiers Paff aus dem Quartiere fich zubegeben oder die vonder Cavallerie ihre Dienft- Pferde zum ausreuthen in die benachbarten Schencken und Wirthe Saufer, oder ju Befuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen; Daferne aber einer ohne dergleichen Daß an einem andern Orthe auffer feinem Quartiere betreten wird foll felbiger von jedes Orthes Obrigfeit angehalten, und dem nachffliegenden Ober : Officier zur Abholung ungefaumter Bericht gethan werden. Damit dergleichen eigenmächtiges ausreuthen und auslauffen, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch offtermable ftraffbabre Dieberenen entftehen jum fo viel mehr verhutet werden , foll jeder Wirth auf dem Lande und in Stadten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet, folches des Morgens gleich der Obrigfeit anzeigen diefe aber dem commandivenden Officier es fofort berichten, welcher fodann den Goldaten deffalls au gebuhrender Straffe zuziehen hat. Defigleichen foll in denen Stadten ein jeder nach dem Bapffenftreich fich in fein Quartier begeben, und in Births-Saufern oder auf der Baffe nicht finden laffen, auch von benen ordentlichen Bachten des Machte fleißig patrouilliret, wenn ein oder anderer aufferhalb feines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern Zages beftraffet, ingleichen wenn ein Wirth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder darzu behalffichift, oder der, fo Bier fchencfet, nach dem Bapffenftreich einen Goldaten noch finen laffet, und von der Patrouilledariber betreten, und dem Rathe angezeiget wird, dafür mit behoriger Straffe ebenfalls angefehen werden.

XVI

Wenn ein Dber-Officier über die beuhrlaubte Beit, fo deutlich in dem gegebenen Daß oder Uhrlaub Bertel zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Arfache ausbleibet', derfelbe foll seiner Gages einen Zagüber den gehabten Uhrland jum vierden Theil; mare es aber 8. Tage über den Uhrland, jur Helffte;

Beiffte; und wo derfelbe big 3. Wochen über offt befagten Uhrlaub ausblie be, der gangen Monath Gages; Dier Wochen drüber aber eines 2. Monatli chen Tractements, fo Unferer invaliden-Caffa heimfallet, verluftig fenn. Und wo einer noch langer, dem gehabten Uhrland zuwieder, wegzubleiben fich unterfichen wurde, derfelbe foff nebft augeführten, der Proportion nach, ferner ju erhohenden Abjug derer Gages, noch aparte nachdrucklich bestraffer werden. XVII.

Muermaffen auch , Inhalt Unferer publicirten General - Accif-Ordnung , Die Miliz von demjenigen, was fie fo wohl zu ihrem Unterhalt erfauffet, oder fonften erhandelt , Die geordnete Accife ohnweigerlich zu entrichten hat; 216 TO TOW

XVIII.

Denen Goldaten durchaus nicht berffattet werden, mit Baden Schlachten, und Bierichenden offentlichen Marquetenderey gu treiben, und Dadurch denen Burgern und Unterthanen ihre Rahrung gu entziehen; Dafernaber einer ein Sandweref gelernet, ift ihm unberbothen, ben einem Dicifter an dem Orthe, wo er im Quartier ftehet, fo weit es feine Militair-Dienfte gulaffen, als Gefelle in Arbeit zu treten, und fich etwas zu erwerben, bor fich felbft aber darff er fem Sandwerd als Meifter nicht treiben, weniger Gefellen balten, und dadurch benen ordentliche Sandwerde Inungen Gingriff thun-XIX.

Keiner foll fich unterfteben, ohne vorhergegangenen Unferm expressen Befehl, und von der Generalitat darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Beheimden Rriegs-Rathe-Collegio erhaltenen Patente, Berbungen, darunter doch die ordinaire Recruytirung des Abgange nicht ju verfteben ift , vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird, foll die Werbung, fo viel moglich, außerhalb Landes, in hiefigen Landen hingegen, ohne allen Zwang , Gewaltthatigfeit , auch nicht mit Drobungen , Caplagen , Sinwegnehmung berer Leuthe aus denen Saufern und bon denen Straffen, Emperrung in die Corps des Gardes, ober auff andere verbothene 2Beife, fondern vielmehr durchgehende auff folche Airt gefchehen , daß das Commercium im Sande , nebft der frenen Mus und Ginpaffrung berer Negotigrenden und Reifenden, nicht gehindert, tein Sandel und 2Bandel mit denen neu angeworbenen Leuthen getrieben,oder diefelbe vor Beld wieder lofigelaffen , oder einem andern vertauffet, angefeffene Sandwercfer und Burger in Stadten, Desgleichen angefeffene Sauß Birthe und Bauern auff Denen Dorffern, item Bergleuthe, fo wurdlich auff Denen Gruben arbeiten, wie auch die, fo ben auffgerichteten Manufacturen in Dienften fteben, ganglich mit der Werbung verschonet, berjenige Officirer aber, ber hierwieder handelt, durche Rriege Recht, und nach deffen Ertantnus, an Chrund Leib geftraffet werden.

Go bald einer auff vorangeführte Art, fonder Zwang und freywillig angeworben worden , foll derfelbe in die ordentlichen Liften gebracht, in dene Stadten dem Rathe, um das Quartier vor ihn anweisen zu fonnen, pretentiret,wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird, def fen Ramen und Bunahmen dem Erenfis-Commissario angezeiget, und von dems felben das Billet ju feinem Quartiere ertheilet werden, über welche neu ange-worbene fodann fo wohl die Erenß. Commiffarien als Rathe in Stadten or bentliche Liften mit Rahmen und Bunahmen, famt Bemercfung des Zages Pralentation zu führen, und diefe alle Quartale jur Beheimden Kriege Can-Belen einzuschicken haben.

IXX ere of belogien il. Plant audhier Kein Mittmeifter oder Capitaine foll Macht haben einem Unter-Offitier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern fchuldig fenn, dem Dbriften ober commandirenden Officier des Regiments die Uhrfache der gefuchten Erlaffung,nebft dem Zuftande oder Befchaffenheit des Goldatens ju berichten, und nach Befinden von demfelben den Abschied oder andere Relolution gu Bofern aber ein Rittmeifter oder Capitaine fich unterftehet,ohne des Obriften oder commandirenden Officiers Borbewuft, vor fich einem Den Abfchied zu ertheilen , foll felbiger vor ungultig geachtet, der Rittmeifter oder Capitain deshalber bestraffet, auch dem Goldaten, wenn er gleich invalide ift, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereichet werden.

Gleichwie auch die Mufferung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zuftehet, und daffelbe folche entweder durch das Ganeral-Commissarrat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, iedoch mit Communication des General-Feld-Marfchalls , oder in deffen Abwefenheit commandirenden Generals . und deffen vorbero an die Regimenter ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch benjenigen, welchem daffelbe die Mufterung auffträget , mit behöriger inttruction gu verfeben hat ; Alfo follen fodann die Regimenter zu fochaner Mufterung fich unweigerlich ftellen, und demjenigen, was der Mufter Commiffarius, nach Unleis tung feiner Inftruction, ob er gleich folche zu feiner Legitimation niemande vor Bugeigen fculdig , baben verlanget , oder nothig findet , gemaß bezeigen.

XXIII.

Wann ein Match vorgehet, wird die darzu nothige Route im Beheimden Kriegs- Rathe-Collegio gefertiget, dem General Geld-Marfchall, oder in deffen Abmesenheit commandivenden General communiciret, und von diesem an die Officier, daß fie fich darnach richten, und Die Quartiere, wie folche von denen Creng. Commissarien , derfelben gemäß , angewiesen werden, annehmen follen, Ordre gestellet. Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheinibden Kriegs Raths Collegio an die Creng Commissarien überschiedet, und was so wohl ben Juhrung derer Regimenter, ale Unweifung derer Quartiere und fonften zu beobachten, darben anbefohlen. Damit aber der March mit gehort ger Ordnung angetreten, und fortgefenet werden moge, follen die Commendanten derer Regimenter vor dem Auffbruch aus denen Quartieren, oder Einrudung in die Erenfie, in Zeiten einen Officier an die Erenfi-Commissarien voraus schicken, den Zag des Auffbruche oder Antunfft des Regiments ihnen notificiren, um die Billetirung fich anmelden, und zugleich eine bom Commendanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der ben ieder Compagnie verhandenen effectiven Mannschafft, sambt derer ben denen Compagnien Cavallerie wurdlich verhandenenlinter Difficier-und Gemeine Dienft-Pferde, um alfo die Quartiere mit defto mehrer Bleichheit reguliren und eintheilen zu tonnen , überfenden , auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft, iederzeit auff Begehren unweigerlich

XXIV.

Bienun die Erenß. Commissarien denen Regimentern oder Compagnien die Macht Quartiere anweisen; Allso follen diese auch dieselben immeigerlich acceptiren, die geringfte Menderung darinnen nicht treffen, weniger an andere Ortheeigenmachtig einzulogiren, fich unterfteben.

D

Was die Verpstegung derer marchirenden Trouppen betrifft, hat es bei Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgesertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers nicht fordern, die Staabs-und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartiren, ausser dem blosen Obdach, nichts zu begehren. Es soll auch sein Geld, Haber, vietualien, noch was es senn mag, unter einigerter Pretext, weder in denen Marchnoch Stand-Quartieren expresse, auch im Sommer denen Feldern, Wiefen und Gärten, mit Aushätung oder Albauung des Getrehdes, Grases, Entwendung des Obsis, kein Schade zugesäget, oder doch derselbe so fort erses get werden, widrigensalls der commandirende Officier, auss eingesommene Klagen, selbst dafür siehen, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Tractement gefürzet werden soll.

XXVI.

Die zu Fortbringung derer Krancken benöthigte Borfpann, darunter aber ohne Noth Unfere vorige Ordonanzen nicht zu überschreiten, wird ebenfalls durch die Crenß-Comminarien angeordner, welche daben gute Aufflicht zu führen haben, daß solche Borspann weiter nicht, als in das nechste Nachte Quartier mitgenommen, das Zug-Vieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst der nen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

Wiewohl auch bereits vormable vielfältig verhothen worden , daß die Officirer und Solvaten fich des Jagens , hegens und Schieffens fo wohl in Unfern Bild Bahnen, als Unseren und derer von Adel, auch andern Gerichts Obrigfelten zugehörigen Gehegen und Jots Martten, ganglich ents halten sollen: So hat man doch aus derer Jagd und Forst Bedienten, mit gleichen anderen eingekommenen Berichten und Befdwerungen mahrge tiommen, wie von der Miliz auffallerhand Art und Beife darwieder gehantielt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und of fenelich gefrieben, fondern auch wenn einer oder der andere darüber betreten, jund ihm foldes verwehret, wohl gar allerhand gewaltsame Biederfesligifeit, auch biffweilen offenbahre Thatligfeit, dargegen ausgeübet werden ivollen. Rachdem aber dergleichen ftraff bahren Unterfangen ferner nicht. Hachzusehen ift : Alle wird hierdnrch allen Benerale, Dbriffen, und andern Dfficiern nebft der gemeinen Soldates que nochmable alles Ernftes angedeutet, tind unterfaget, daß fich feiner unterfieben folle in obangeregten Unfern 2Bild.Bahnen, Unferen oder derer don Moel und anderer Gerichts. Obrigfeiten Behegen und Refiren, mit Bunden ju jagen, Depe gu ftellen, groß oder flein Feder ander Bildpret gu fchieffen, und gu fangen, oder widris genfalle gewärtig ju fenn, daß die darwieder handelnde vor Rriegs-Recht geftellet, und mit Entfegung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibes. Estrafe beleget werden follen. Zuwelchem Ende dann fo wohl Unferen als Derer von Moel Jagd-und Forft-Bedienten und Berichts-Obrigfeiten hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird , die Ubertreter entweder vor fich, 02 der mit Zuziehung derer Unterthanen, ju arreiren, das Gewehr, Deg und Sunde ihnen wegzunehmen , auch wohl die legtern todt zu schieffen, die Berbrechere an den nechft commandirenden General oder andern Officier zu über liefern, von dem Berlauff der Sachen, auch wenu sonft einige Excelle oder Thatligfeit barben vorgangen, an felbigen Bericht zu erffatten.

XXVIII

XXIIX.

Beichergestaltwird auch hierdurch alles Fischen und Rrebfen in Unferen und anderet Berichts. Obrigkeiten Seichen, Bifch-Baffern und Bachen, bep vorangeführter Arreitung und Bestraffung derer Berbrecher, ernstlich verbothen.

XXIX.

Da auch vormahlt eine nicht geringe Beschwerung benen Unterthanen so wohl in Marchalls Stand, Quartieren, durch die verlangten und bisters mit Sewalt erwungenen vielen Bosten zugezogen, Numehro aber auff allen Snafen im Lande getriffe Saulen und Wegtweis ser gesehet worden; So soll die Miliz die Unterthan sernerhin mit Abforderung dergleichen Bothen ohne Noth nicht beschweren, es ware denn, daß einer des Nachts commandiret würse, und also nach solchen Wegtweisen sich nicht wohl richten Bure, welchen alls ihm mit einem Bothen billich an die Handzugehen ist.

XXX.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zusvehreben dem commandirens den Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht abstellet, den dem commandirens den Officier des Regiments, und daserne aus dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren, würde, den dem General Feld Marschall oder in dessen Alweiten commandirenden Seines der auch zu Unserer Geheimden Krieges Tanzien vermittelst deutlicher Anschrung der nicht erlangten Huster Geheimden Krieges Lanzien vermittelst deutlicher Anschrung der nicht erlangten Huster solche Anschrung der Krieges Kanzien des Kregiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bishere differts geschähen, mit Ubergehung derer ordentlichen Militair - Instantien, denn Seheimden Krieges Kathsk-Collegio immediate angebracht, und sodann dem Kläger nach Recht und Villasseit so wohl zur satiskaltion des Schadens an sich selbst, als auch der mitter Beit verwendere Unsosen, verholffen, der Werberter exemplarisch bestraftet, auch wenn über die Vestige Connivenz oder nicht angewendere gnugsame Aussisch auch verweislich dauges den wird, zumahln in vorzegangenen Diebstählen, die Restrution eines und des audern, des kentschlieben selbst ausserleget, und der Alburg von deren Trackemente angevoldnet werden.

Damit fich nun niemand mit der Umpiffenheit entschuldigen moge, so diese Unfere erneus Erte Ordonnanz so wohl ben der Armee, als in den Stadten und auf den Darffern publiciret, erte Ordonnanz so wohl ben der Armee, als in den Stadten und auf den Darffern publiciret, bffentlich angeschaen, und ein jeder auft deren Beobachtung angewiesen werden. Gegebon anterm Geheimbden Arieges Canglen, Seeret, ju Reifen in Pohlen, den 7. Septembr.

Anno 1714.

AUGUSTUS REX.



diete Daule und Plenate Granen und Bekülderererer enrigeber von fich, de der mit kielt auf beder Mure toanen, ja andren, das Sereier , Neg und Singt einem beder unthurm zum wohr de lestern tod Sereier, die Wentend dieter van der untgewander indem Beger door anderen Station übere

Jacob Heinrich Graf von Flemming,









